



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Herr Jürgen Peter aus Oberkirch Zusenhofen beantragt nachträglich die wasserrechtliche Zulassung für den Einbau einer neuen Kaplanmaschine Typ KD4 sowie die erhöhte Entnahme von Wasser aus dem Müllener Kanal auf Flst. Nr. 3005 der Gemarkung Oberkirch-Zusenhofen. Im Jahr 2002 wurde in die Schneckenmühle eine leistungsstärkere Kaplan-Turbine auf Flst. Nr. 3005 der Gemarkung Oberkirch-Zusenhofen eingebaut, die die bisherige Francis-Schacht-Turbine ersetzen soll. Die „neu“ eingebaute Turbine der Schneckenmühle ist eine vertikale Kaplan-Turbine Typ KD4 – 100 mit einer Nennleistung von 53 kW. Durch den Einbau der neuen Turbine erhöht sich die Durchflussmenge von 1,3 m³/s der Francis-Schacht-Turbine auf 2,96 m³/s der Kaplan-Turbine. Die Fallhöhe von 2,10 m bleibt gleich. Die Turbinen-Nennleistung erhöht sich von 29,4 kW auf 53 kW.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß Ziffer 13.14 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen der beauftragten Landschaftsplanung Umwelt-Dienst Dorka GmbH aus Freudenstadt und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Merkmale des Vorhabens:

Nachträglich wurde die wasserrechtliche Zulassung für den Einbau einer neuen Kaplan turbine Typ KD4 sowie die erhöhte Entnahme von Wasser aus dem Müllener Kanal auf Flst. Nr. 3005 der Gemarkung Oberkirch-Zusenhofen beantragt.

Standort des Vorhabens:

Die Wasserkraftanlage Schneckenmühle befindet sich auf Flst. Nr. 3005 der Gemarkung Oberkirch-Zusenhofen.

Beim nächstgelegenen Biotop handelt es sich um das Offenlandbiotop „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen am Reichenbächle südlich Stadelhofen“ in einer Entfernung von ca. 30 Meter von der Wasserkraftanlage Schneckenmühle. Die Wasserkraftanlage liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens:

Im Wirkungsbereich der Wasserkraftanlage Schneckenmühle sind naturschutzrelevante Belange wie Schutzflächen, Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Arten nicht betroffen.

Bzgl. des Schutzgutes oberirdischer Gewässer sind keine nachteiligen Auswirkungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind durch die Wasserkraftanlage Schneckenmühle keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 22. November 2019

- Amt für Umweltschutz –